

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes

Pulsnik.

Fünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze  
in Pulsnik.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend

Als Beiblätter:

1. Illustrirtes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnementspreis

vierteljährlich 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Insertate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Bacht,  
Königsbrück, C. S. Krausche,  
Kamenz, Carl Daberlohn, Groß-  
röhrsdorf.  
Armenen-Bureau von Haasen-  
stein & Vogler, Invalidenbank,  
Rudolph Rosse und G. A.  
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Mr. 7.

22. Januar 1898.

Nach vorherigem Einvernehmen mit Sr. Majestät dem Könige haben Se. Majestät der Kaiser und König von Preußen die Gnade gehabt, die zum Andenken an den Hochseligen Kaiser und König Wilhelm I. gestiftete Medaille auch allen rechtmäßigen Inhabern der Kriegsdenkünze von 1870/71 sächsischer Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf ihr Combattanten- oder Nichtcombattanten-Verhältniß zu verleihen. Ausgeschlossen von der Verleihung bleiben diejenigen, welche a., sich nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, b., wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten strafbaren Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen Verbrechen bzw. Vergehen mit mehr als 6 Wochen Gefängniß bestraft sind, c., mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind, insofern sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende Handlung eine unehrenhafte Gesinnung betätigt haben.

Es werden daher alle in keinem activen militärischen Verhältnisse mehr stehende Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und Anspruch auf die Medaille zu haben glauben, hiermit aufgefördert, sich unter Vorlegung der zum Nachweise ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke zu melden.

1. sofern sie in Sachsen ihren Wohnsitz haben: a., Offiziere, Sanitäts-Offiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkscommando, zu welchem ihr jetziger Wohnort gehört, b., alle Uebrigen in den Städten, in denen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, bei dem Stadtrathe, in den anderen Städten und auf dem Lande bei der Amtshauptmannschaft,
2. sofern sie außerhalb Sachsens, aber in Deutschland ihren Wohnsitz haben: a., Offiziere, Sanitäts-Offiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkscommando, zu welchem ihr letzter Wohnsitz in Sachsen gehört, b., alle Uebrigen bei der zu 1 b bezeichneten Behörde ihres letzten Wohnsitzes in Sachsen.

Hinsichtlich derjenigen Personen sächsischer Staatsangehörigkeit, welche im Reichsauslande ihren Wohnsitz haben, sind besondere Bestimmungen vorbehalten. Da die Anfertigung der Medaillen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Aushändigung je nach Fertigstellung bewirkt werden. Vor Empfang des Bescheides, welches mit der Medaille verabsolgt werden wird, ist Niemand befugt, die — etwa anderweit beschaffte — Medaille anzulegen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die in der Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 26. März 1897 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte allgemeine Genehmigung Sr. Majestät des Königs zur Anlegung der Medaille auch auf die Neubehelichen Anwendung zu finden hat.

Dresden, am 31. December 1897.

Ministerium des Innern.  
von Reichs.

Kriegsministerium.  
von der Planik.  
Paulig.

### Bekanntmachung,

betreffend den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen activen Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
2. Wer sich freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem activen Dienst bei einem Truppentheile melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.
3. Der Civilvorsitzende der Ersatzcommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheines. Die Ertheilung des Meldescheines ist abhängig zu machen a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
4. Die mit Meldeschein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Commandeur des Truppentheiles zu melden, bei welchem sie dienen wollen. Hat der Commandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahmescheines.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. October bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin (im October) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen activen Dienst bei der Cavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermin. Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
7. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie dienen wollen, frei. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der activen Armee und Erreichens der Unteroftiziers-Charge bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.
8. Mannschaften der Cavallerie und der reitenden Feld-Artillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre activ gedient haben, dienen in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Cavallerie freiwillig vier Jahre activ gedient haben, werden zu Uebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Cavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.
10. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, am 15. Januar 1898.

Kriegsministerium.  
von der Planik.

## Montag, den 24. Januar d. J.: Viehmarkt in Königsbrück.

### Schutz der Arbeitsfreiheit.

Das vom socialdemokratischen „Vorwärts“ veröffentlichte geheime Rundschreiben des Staatssekretärs im Reichsamt des Innern, Grafen Posadowsky, an die Bundesregierung, betr. eine eventuelle Verschärfung der Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch des Coalitionsrechts der Arbeiter hat die letztere Frage wieder einmal der Tages-Discussion unterbreitet. Graf Posadowsky ersucht in dem Schriftstück um Auskunft darüber, inwieweit in den letzten Jahren beim Gebrauch des Coalitionsrechtes seitens der Arbeiter Ausschreitungen vorgekommen sind, welche eine Verschärfung derselben gesetzlich vorgeschrieben erfordern würden, die besonders zum Schutze der bei Streiks weiterarbeitenden Arbeiter bestimmt sind. Das Rundschreiben ist auch bereits im Reichstage zur Erörterung gelangt, in der Montags-Sitzung desselben wurde es vom Socialdemokraten Wurm zur Sprache gebracht, welcher im Verein mit seinem Gesinnungsgenossen Singer diesen Schritt des Staatssekretärs des Innern scharf verurtheilte, während der genannte Regierungsvertreter sein Vorgehen ebenso energisch vertheidigte, zugleich die Art und Weise, durch welche der „Vorwärts“ in den Besitz des fraglichen geheimen Actenstückes gekommen, scharf

beleuchtend. Das die vom Grafen Posadowsky in seinem Rundschreiben gegebene Anregung den socialdemokratischen Führern nicht in ihrem Kram paßt, dies erscheint freilich sehr begreiflich, gehört doch die rücksichtslose Durchführung eines Streiks sozusagen mit zum eisernen Bestand der socialdemokratischen Agitationsmethode. Daher wird denn auch bei größeren Arbeitseinstellungen, in welche ja leider immer mehr politische Grundsätze und Anschauungen hineinspielen, eine förmliche Schredensherrschaft von socialistischer Seite gegen diejenigen Arbeiter ausgeübt, welche sich ihren streikenden Kameraden nicht anschließen. Daß sich hierbei die arbeitswilligen Elemente unter der Arbeiterschaft von den Streikenden, die wieder von ihren Hintermännern aufgehetzt werden, sich nur zu oft ernstlicher Bedrohung an Leib und Leben sowie sonstigen Verfolgungen und Verunglimpfungen ausgesetzt sehen, das hat die Geschichte der großen Arbeitseinstellungen in Deutschland gerade während der letzten Jahre mehr als hinlänglich gezeigt, man braucht nur an die vielen Ausschreitungen beim Streik der Hamburger Hafenarbeiter und beim General-Ausstand der Leipziger Maurer zu denken.

Diese bedauerlichen Vorkommnisse lehren zur Genüge, daß die im § 153 der Reichsgewerbeordnung niedergelegten Bestimmungen zum Schutze der bei Streiks in ihrer Beschäf-

tigung fortsetzenden Arbeiter ihren Zweck nicht vollständig erfüllen, und daß es daher nöthig sein wird, ihnen eine verschärfte Gestalt zu verleihen. Natürlich muß bei einem solchen Vorgehen als Voraussetzung gelten, daß das den Arbeitern gesetzliche gewährleistete Coalitionsrecht nicht eingeschränkt wird, die Arbeiter können unter allen Umständen das Recht für sich in Anspruch nehmen, sich zur Erreichung namentlich besserer Arbeitsbedingungen zusammenzuschließen. Ebensoviele darf jedoch der andere Theil der Arbeiter, welcher an der Coalition nicht theilnehmen will, beanspruchen, daß ihm die Möglichkeit gewahrt bleibe, seinen Willen zur Arbeit jederzeit zu betheiligen, der Coalitionsfreiheit muß eben als notwendiges Correlat die Arbeitsfreiheit gegenüberstehen. Wenn nun letztere häufig nicht in dem Maße aufrechterhalten werden kann, wie dies im Interesse der arbeitslustigen Elemente unter der Arbeiterschaft unbedingt erforderlich wäre, so ist der Staat einfach verpflichtet, zu Gunsten der letzteren einzuschreiten und ihnen verstärkten gesetzlichen Schutz zu gewähren. Eine Erweiterung des Kreises für die Anwendung des § 153 der Reichsgewerbeordnung erscheint zu solchem Zwecke alsdann von selbst geboten, bis jetzt weisen seine Bestimmungen Lücken auf, welche die socialistischen Sendboten unter den Arbeitern vortrefflich zur